

Satzung des Fördervereins der Schule

Arbergen e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Arbergen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Grundschule Arbergen bei der Erfüllung ihrer Erziehung- und Bildungsaufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schülerschaft, Lehrerschaft und Eltern;
 - die Unterstützung der Förderung pädagogischer Maßnahmen, Vorhaben und Einrichtungen der Grundschule Arbergen;
 - die Finanzierung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel;
 - die Förderung von Schul Veranstaltungen und Schulfesten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell ungebunden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Anträge auf Vereinsmitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen an den Vorstand abgegeben werden kann;
 - durch Streichung in der Mitgliederliste;

- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen an den Vorstand abgegeben werden kann. Mitglieder, deren Kind/Kinder die Grundschule Arbergen im Verlaufe des Geschäftsjahres infolge Schulwechsel, Umzuges o.a. verlassen hat/haben, sind bei Abgabe der Austrittserklärung an die Einhaltung der Frist nicht gebunden.
 5. Mitglieder, die in den Vereinsbeitrag nicht termingerecht bezahlt haben, werden vom Kassenwart unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung und unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist ermahnt. Nach ergebnislosen Fristablauf kann der Vorstand die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen. Die Streichung ist auf Antrag des Mitglieds rückwirkend aufzuheben, sobald die rückständigen Mitgliedsbeiträge und entstandene Mahnauislagen bezahlt sind.
 6. Ein in Aussicht genommener Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich anzukündigen. Dem Mitglied ist dabei eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung über den Ausschluss Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung.

§4 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Solange eine Neufestsetzung der Beiträge nicht erfolgt, wird der von der Mitgliederversammlung zuletzt beschlossene Beitrag geschuldet.
3. Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und bargeldlos zu entrichten.
4. Der Beitrag ist für jedes angefangene Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Auch im Falle des vorzeitigen Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Beträge.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassenwart;

- dem stellvertretenden Kassenwart;
 - dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
 3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch einen der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.
 4. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufende Geschäftsführung des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 5. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Behinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Über den Verlauf von Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen.
 6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Anspruch auf Zahlung einer Vergütung aus.

§7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorsitzenden, im Behinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich einzuladen sind. Anträge auf Änderung und/oder Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstands;
 - die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Wahl des Vorstands;
 - die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Entscheidung über zur Versammlung eingereichte Anträge;
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Behinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der

Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

4. Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche und/oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§8

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Rechnungsprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss des Vereins und die Kasse. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die für eine ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Unterlagen und Belege auf Verlangen vollständig und in geordneter Form vorzulegen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§10

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Arbergen zur Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schülerschaft, Lehrerschaft und Eltern, Förderung von Schulveranstaltungen und Schulfesten.